

Satzung des Hamburg Music Business e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2023

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Hamburg Music Business e.V.“.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Musikstandortes Hamburg. Der Verein soll für seine Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Hamburger Behörden Ansprechpartner für die auf die Musikwirtschaft bezogenen Interessen seiner ordentlichen Mitglieder sein.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder können als juristische oder natürliche Personen die Inhaber*innen von Unternehmen sein, die entweder ihren Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in Hamburg haben und deren Unternehmenszweck musikbezogen ist, also z.B. Inhaber*innen/Betreiber*innen von Tonträgerunternehmen, Musikverlagen, Schallplatten-Einzelhandel, Musikproduktion, etc.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, die aber den Vereinszweck gemäß § 3 Absatz 1 aktiv fördern wollen und können. Hierzu zählen u.a. selbständige Musiker*innen, selbständige Komponist*innen sowie Verbände.
4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, von denen sich aber der Vorstand des Vereins eine Förderung des Vereinszwecks im Einzelfall verspricht.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstands ermächtigen, Vereinsmitglieder aufzunehmen. Dem jeweiligen Aufnahmeantrag müssen

alle Angaben zu entnehmen sein, die für die Einordnung eines Mitglieds als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sowie für die Bemessung der Beträge nach § 10 in Verbindung mit der jeweils gültigen Beitragsordnung benötigt werden. Der Vorstand ist bei seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher und/oder außerordentlicher Mitglieder frei.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, ein neues ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied aufzunehmen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 51 % aller abgegebenen Stimmen für ein bestimmtes Mitglied beschließt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres seinen Austritt aus dem Verein erklären.

3. Jedes Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss des Vorstandes setzt voraus, dass in der Person des Mitglieds ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied nachhaltig Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Verein verletzt und/oder den Zwecken des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, bevor der Vorstand über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds entscheidet. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit dem Vorstand vorzuschlagen, ein bestimmtes Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

4. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nachdem er dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis gelangt ist, durch Einleitung eines Gerichtsverfahrens angefochten werden (Ausschlussfrist).

5. § 38 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

§ 6a Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern bestehen. Dabei sollen bei fünf Vorstandsmitgliedern maximal drei, bei sechs Vorstandsmitgliedern maximal vier und bei sieben Vorstandsmitgliedern maximal fünf Mitglieder des Vorstandes dem gleichen Geschlecht angehören. Gehören dem Vorstand weniger als fünf Mitglieder an, weil Mitglieder ausgeschieden und an ihrer Stelle neue Mitglieder nicht oder noch nicht gewählt sind, führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte des Vereins unverändert fort, bis die Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl neuer Vorstände gewählt hat. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass durch das Ausscheiden eines Mitglieds nur noch ein oder kein Mitglied des Vorstands einem anderen Geschlecht als dem mehrheitlich im Vorstand vertretenen Geschlecht angehört.

2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jeder Vorstand bleibt nach Ablauf dieses Zeitraums bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, die über Neuwahlen der Vorstandsmitglieder beschließen kann, im Amt. Ein Widerruf der Bestellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf dieser Zeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

3. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder bzw. ihre Mitarbeiter*innen gewählt werden. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein, so scheidet es zugleich und automatisch, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder eines weiteren Beschlusses bedarf, aus seinem Amt als Vorstandsmitglied aus.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich im Verfahren gem. lit. a) dieses Absatzes (Blockwahl) gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds bis spätestens unmittelbar vor Beginn der Vorstandswahl kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine Wahl im Verfahren gemäß lit. b) dieses Absatzes (Einzelwahl) durchzuführen:

a) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden nicht einzeln gewählt, sondern es erfolgt die Abstimmung über eine einzelne Liste sämtlicher Vorstandsmitglieder (Blockwahl). Jede Liste muss den Vorgaben des § 7 Abs.1 S. 2 entsprechen. Die Wahl einer Liste von Vorstandsmitgliedern bedarf jeweils der einfachen Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Stehen für einen jeweils zu wählenden Vorstand mehrere Listen zur Wahl, so ist diejenige Liste gewählt, welche in einem ersten Wahlgang mindestens die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt es in einem ersten Wahlgang zu einer solchen Mehrheit nicht, so findet zwischen den beiden Listen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist diejenige Liste, die in dieser Stichwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt, als die andere Liste.

b) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied pro Kandidat*in eine Stimme und drei Möglichkeiten der Stimmausübung, nämlich „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gewählt sind diejenigen fünf bis sieben Kandidat*innen, die die größte Anzahl an „Ja“-Stimmen auf sich vereinen können, es sei denn diese fünf bis sieben Kandidat*innen erfüllen die Vorgaben des § 7 Abs.1 S. 2 nicht. Soweit bei fünf Kandidat*innen mehr als drei Personen, bei sechs Kandidat*innen mehr als vier Personen und bei sieben Kandidat*innen mehr als fünf Personen mit den meisten Stimmen demselben Geschlecht angehören, werden bei der Zusammensetzung des Vorstands nur die bei fünf Kandidat*innen drei Personen, bei sechs Kandidat*innen vier Personen oder bei sieben Kandidat*innen fünf Personen dieses Geschlechts, die die meisten Stimmen erhalten haben, berücksichtigt. Die weiteren zwei Mitglieder des Vorstands setzen sich aus den Personen anderen Geschlechts, die die meisten Stimmen erhalten haben, zusammen. Dabei werden nur diejenigen Kandidat*innen berücksichtigt, deren Anzahl an „Ja“-Stimmen die Anzahl an „Nein“-Stimmen übersteigt. Sollten danach mehrere Kandidat*innen die gleiche Zahl an „Ja“-Stimmen erreichen, wird zwischen ihnen eine Stichwahl durchgeführt. Führt nur die Wahl bestimmter Kandidat*innen, die eine gleiche Anzahl an „Ja“-Stimmen (die jeweils die Anzahl der „Nein“-Stimmen übersteigen) erreichen, zur Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs.1 S. 2, wird von einer Stichwahl abgesehen und sind diese Kandidat*innen gewählt. Erreichen weniger als fünf Kandidat*innen die erforderliche Stimmenanzahl, besteht der Vorstand aus der entsprechend geringeren Anzahl von Mitgliedern. In einem solchen Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens eines Mitglieds beschließen, die Vorstandswahl zu wiederholen. Eine Wiederholung der Vorstandswahl wird ebenfalls durchgeführt, wenn der Vorstand nach S. 9 dieses Absatzes aus weniger als fünf Mitgliedern besteht und nur noch ein oder kein Mitglied des Vorstands einem anderen Geschlecht als dem mehrheitlich im Vorstand vertretenen Geschlecht angehört. Soweit auch nach der Wiederholung der Wahl nach S. 10 oder S. 11 nicht mindestens fünf Kandidat*innen mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen erhalten haben, besteht der Vorstand aus der entsprechend geringeren Anzahl von Mitgliedern.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern des Vereins seinen Rücktritt erklären.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus seinem Amt aus, so ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Hierbei sind die Vorgaben des § 7 Abs.1 S. 2 zu berücksichtigen. In der Zeit zwischen dem Rücktritt und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bleibt der verbleibende Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins weiter zu führen.

7. Der Vorstand entscheidet über die ihm obliegenden Angelegenheiten mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; kommt es dabei zu keiner Mehrheit, so gebührt dem/der Vorstandsvorsitzenden der Stichentscheid. Im Übrigen gibt sich der Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung. Diese muss insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln und die Ämter des/der Vorsitzenden, des/der Sprechers/Sprecherin und des/der Kassenwartes/Kassenwartin bzw. deren Besetzung bestimmen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinschaftlich; § 7 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt im Übrigen § 28 Absatz 1 BGB.

2. Amtiert nach Maßgabe von § 7 nur ein Vorstandsmitglied, so vertritt dieses den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in gemäß §30 BGB zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres des Vereins zusammen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds statt. Mit dem Verlangen zur Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

3. Der Vorstand lädt zu einer jeden Mitgliederversammlung schriftlich oder – bei Einverständnis des jeweiligen Mitglieds – per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von nicht weniger als zwei Wochen liegen. Hat der Verein mehr als 50 Mitglieder, so kann der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung auch durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins einladen. Zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von nicht weniger als zwei Wochen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über die ihr nach Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Maßnahmen sowie über die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung darüber hinaus vorgelegten Anträge.

5. Jedes in einer Mitgliederversammlung erschienene ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Nicht

stimmberechtigt sind Fördermitglieder. Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall ein Anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten – auch bei anderen Mehrheitserfordernissen – als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder durch ein Fördermitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf sich seinerseits nicht von mehr als einem anderen Mitglied bevollmächtigen lassen; jede darüberhinausgehende Bevollmächtigung ist unwirksam und berechtigt nicht zur Stimmabgabe. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen.

6. Jedes Mitglied kann Gegenstände zur Beschlussfassung des Vereins für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung anmelden. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand des Vereins bestimmte Person Protokoll, welches spätestens bis zum Ablauf von einer Woche nach der Versammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht wird oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder übersendet wird.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern nur durch Einleitung eines Gerichtsverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Protokolls angefochten werden (Ausschlussfrist).

§ 9a Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat als Beratungs- und Kontrollorgan. Dem Beirat sollen mindestens fünf und höchstens vierzehn Personen der Hamburger Musikwirtschaft angehören, die die einzelnen Segmente der Musikbranche möglichst vielseitig und umfassend vertreten. Beiratsmitglieder müssen Mitglieder von Hamburg Music Business e.V. sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

2. Die Mitglieder des Beirats werden grundsätzlich im Verfahren gem. lit. a) dieses Absatzes (Blockwahl) gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds bis spätestens unmittelbar vor Beginn der Beiratswahl kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine Wahl im Verfahren gemäß lit. b) dieses Absatzes (Einzelwahl) durchzuführen:

a) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl des gesamten Beirats findet jeweils zeitversetzt im ersten Jahr nach der Neuwahl des Vorstandes statt. Die Mitglieder des Beirats werden nicht einzeln gewählt, sondern es erfolgt die Abstimmung über eine einzelne Liste sämtlicher

Beiratsmitglieder (Blockwahl). Die Wahl einer Liste von Beiratsmitgliedern bedarf jeweils der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Stehen für einen jeweils zu wählenden Beirat mehrere Listen zur Wahl, so ist diejenige Liste gewählt, welche im ersten Wahlgang mindestens die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt es im ersten Wahlgang zu einer solchen Mehrheit nicht, so findet zwischen den beiden Listen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist dann diejenige Liste, die in dieser Stichwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt, als die andere Liste.

b) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl des gesamten Beirats findet jeweils zeitversetzt im ersten Jahr nach einer Neuwahl des Vorstands statt. Dabei hat jedes Mitglied pro Kandidat*in eine Stimme und drei Möglichkeiten der Stimmabstimmung, nämlich „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gewählt sind diejenigen zehn Kandidat*innen, die die größte Anzahl an „Ja“-Stimmen auf sich vereinen können. Dabei werden nur diejenigen Kandidat*innen berücksichtigt, deren Anzahl an „Ja“-Stimmen die Anzahl an „Nein“-Stimmen übersteigt. Sollten danach mehrere Kandidat*innen die gleiche Zahl an „Ja“-Stimmen erreichen, wird zwischen ihnen eine Stichwahl durchgeführt. Erreichen weniger als zehn Kandidat*innen die erforderliche Stimmenanzahl, besteht der Beirat aus der entsprechend geringeren Anzahl von Mitgliedern. In einem solchen Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mindestens eines Mitglieds beschließen, die Beiratswahl zu wiederholen.

3. Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus durch das Ende seiner Amtszeit nach Absatz 2 oder durch Amtsniederlegung. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, so soll, wenn der Vorstand geeignete Kandidat*innen vorschlägt, möglichst zeitnah eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Beirats durch gesonderten Beschluss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit bei Wiederbesetzung eines frei gewordenen Beiratsamtes erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Neuwahl des gesamten Beirats.

4. Der Beirat wählt unter seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Diese Ämter bleiben bestehen, bis der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Beirat ausscheiden oder der Beirat durch Beschluss das Amt neu besetzt. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in einer Beiratssitzung abgegebenen Stimmen. Sitzungen des Beirates sollen in der Regel jedenfalls vier Mal pro Kalenderjahr erfolgen; die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Im Übrigen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele. Der Beirat kann durch seine*n Vorsitzende*n vom Vorstand Auskunft über die jeweilige Vereinstätigkeit verlangen. Besonders grundlegende Vereinsangelegenheiten – das sind Projekte mit besonderer Auswirkung auf die Hamburger Musikwirtschaft – soll der Vorstand dem Beirat zur Beschlussfassung vorlegen. Die Zustimmung des Beirats gilt als zu der jeweiligen Maßnahme erteilt, wenn der Beirat der Maßnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Information durch den Vorstand durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Beiratsstimmen bedarf, widerspricht.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die Beiträge seiner Mitglieder und sonstige Zuwendungen.
2. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins leisten von der Mitgliederversammlung festzusetzende und in einer Beitragsordnung niederzulegende Jahresbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen eine Änderung der Beitragsordnung beschließen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungslegung

Der Vorstand führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht.

§ 12 a Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in, der/die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf.
2. Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin entspricht der des Vorstandes.
3. Der/die Kassenprüfer*in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Vorstand hat dem/der Kassenprüfer*in jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erteilen und Einsicht in die Bücher des Vereins zu gewähren.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für eine Änderung von § 3 dieser Satzung.
2. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird anstelle der etwa unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung als vereinbart gelten, die dem von den Mitgliedern des Vereins verfolgten Zweck so nahe als rechtlich möglich kommt. Das gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Begleichung der Verbindlichkeit gegebenenfalls noch vorhandene Restvermögen des Vereins auf eine als steuerlich gemeinnützig anerkannte kulturelle Einrichtung zu übertragen.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.